VERORDNUNG (EG) Nr. 2681/1999 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die vorläufige Versorgungsbilanz 1999 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 28/97 der Kommission vom 9. Januar 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit für die verarbeitende Industrie bestimmtem Pflanzenöl und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2656/98 [4], erstellt.

(2) Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 werden die Bilanzen für die zum Verzehr und zur Verarbeitung benötigten landwirtschaftlichen Erzeugnisse jährlich erstellt. Es ist jetzt für 2000 die Bilanz für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit dem zur Verarbeitung bestimmten Pflanzenöl festzulegen. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 ist entsprechend zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.
[2] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[3] ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 15.
[4] ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 56.

ANHANG

„ANHANG

Vorläufige Versorgungsbilanz 2000 für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl entsprechend den KN 1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)

Departement	Menge (in Tonnen)
Guyana	400
Martinique	2 000
Réunion	9 200
Guadaloupe	300
Ingsamt	11 900“